

Offene Bildungsmaterialien in der Hochschullehre

Leitfaden zu rechtlichen
Fragestellungen



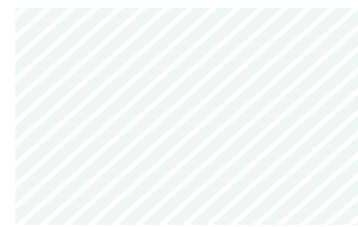
Urheberrecht
Persönlichkeitsrecht
[#OERundRecht](#)

Öffentliche Bildungsmaterialien in der Hochschullehre

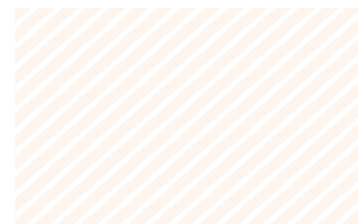
Leitfaden zu rechtlichen Fragestellungen

Inhalt

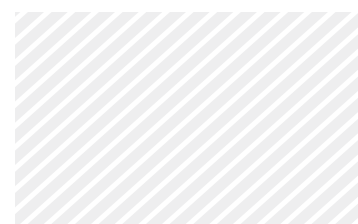
■ Vorwort	3	4. OER und sonstige Rechte	16
■ Zielsetzung	3	4.1. Das Persönlichkeitsrecht	16
1. Überblick	4	■ Vorlesungsaufzeichnungen	17
1.1. Was sind offene Bildungsmaterialien (OER)?	4	4.2. Markenrechte	17
■ UNESCO: Pariser Erklärung	4	5. Glossar	18
■ Gewinn für Studierende	5	6. Weiterführende Information	19
1.2. Hintergrund: Warum gibt es auf einmal OER?	6	■ Endnoten	20
■ Potenziale laut UNESCO	7	■ Impressum	21
■ Gewinn für Lehrende	7		
2. OER und Urheberrecht	7		
2.1. Was ist überhaupt urheberrechtlich geschützt?	7		
■ Systematik des Urheberrechts	8		
2.2. Wer ist Urheber?	8		
2.3. Was sind Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte?	8		
■ Exkurs: Arbeitnehmerurheberrecht	9		
■ VG Wort	9		
■ Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen	10		
2.4. Urheberpersönlichkeitsrechte	10		
■ Beispiel Entstellungsschutz	11		
3. Lizenzmodell: Creative Commons	11		
■ Die CC-Lizenzen	12		
3.1. Was bedeutet „Nicht-kommerzielle Nutzung (NC)“?	12		
■ CC BY-SA	12		
3.2. Fokus: Nicht-kommerzielle Nutzung	13		
■ CC0 in der Praxis	13		
3.3. Der Weg zur passenden Lizenz	13		
3.4. Wie lizenziere ich richtig?	14		
■ Ordnungsgemäße Lizenzangabe	14		
3.5. Kann man offene Lizenzen „zurücknehmen“?	14		
■ Dokumentation	15		
3.6. Vorsicht bei einer Zweitveröffentlichung	15		
3.7. Wie kompatibel sind CC-Lizenzen untereinander?	15		
■ Kombinationsmöglichkeiten	15		
■ Anwendungsbeispiel	15		



PRAXISHINWEISE



ERKLÄRUNGEN



ZUSÄTZL. INFORMATIONEN

Vorwort

Abmahnungen, aufwendige Lizenzvereinbarungen, VG Wort Abgaben – immer wieder tauchen bei digitaler Lehre rechtliche Probleme auf. Diese liegen vor allem im Urheberrecht, berühren aber auch verwandte Rechtsbereiche, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder Markenrecht.

Durch die digitale Bereitstellung der Lehrmaterialien und ständige Netzverfügbarkeit ist es sehr einfach geworden Inhalte zu kopieren, zu bearbeiten und zu verbreiten. Dazu kommt die Unwissenheit, wie urheberrechtlich geschützte Materialien verwendet werden dürfen oder welche Rechte mir als Urheber selbst zustehen.

Um diese Probleme zu lösen und eine möglichst rechtssichere Hochschullehre zu gewährleisten, ist vor einigen Jahren die Idee der „offenen Bildungsressourcen“ (Open Educational Resources, kurz: OER) entstanden. Dabei handelt es sich um Bildungsmaterialien mit einer sogenannten „offenen Lizenz“, die dem Nutzer bestimmte Rechte einräumen, ohne dass eine individuelle Nutzungsvereinbarung notwendig ist.

Neben dem Wunsch nach rechtlicher Absicherung gibt es auch eine übergeordnete gesellschaftliche Motivation: Die Zugänglichmachung von Bildungsmaterialien für Personen außerhalb von Bildungsinstitutionen.

Denn „jeder hat das Recht auf Bildung“ – so statuiert es zumindest Art. 26.1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Bildung ist unter anderem die Basis für den Fortschritt der Gesellschaft und ein gutes Zusammenleben im Spagat zwischen Vergangenheit und Zukunft.

Diesem Gedanken trägt der deutsche Gesetzgeber mit dem grundgesetzlich verankerten staatlichen Bildungsauftrag in Art. 7 GG durchaus Rechnung. Der Zugang zu höherer Bildung steht jedoch längst nicht allen offen, wenngleich sie aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Die Situation ist in Entwicklungsländern mit einer schwachen Bildungsinfrastruktur noch deutlich gravierender und beginnt bereits mit einem Defizit an elementarer Grundbildung, die immer noch ein Luxusgut darstellt.¹

Offene Bildungsmaterialien können diesen Zwiespalt aufbrechen und Brücken bauen. So wird auch eine nachhaltige Nutzung von Lehrmaterialien ermöglicht.

POLITISCHE BESTREBUNGEN

Die Entwicklung einer solchen nachhaltigen Bildungsstruktur steht seit einigen Jahren auf der Agenda politischer Akteure. Die UNESCO veran-

staltete 2012 den ersten Weltkongress zu Open Educational Resources und verabschiedete die sogenannte „Pariser Erklärung“². Sie fokussiert das Ziel, das Prinzip der offenen Bildungsmaterialien in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu etablieren. Dieses Bestreben bekräftigte sie erneut im September 2017 auf dem zweiten „OER Weltkongress“ mit dem „Ljubljana Action Plan“.

WIE DIESER LEITFADEN SIE UNTERSTÜTZEN KANN

Dieser Leitfaden zeigt, anknüpfend an die urheberrechtlichen Probleme in der Hochschullehre, Lösungswege und Konzepte mittels der Einsatzmöglichkeiten von offenen Lizenzen auf. Das Ziel ist die Vermittlung von praktisch anwendbarem Wissen. Anwendungsnahe Beispiele und Grafiken sollen zum Tätigwerden ermutigen und einladen.

Nach einer allgemeinen Einführung in den Themenkomplex liegt der Fokus auf den rechtlichen Aspekten von offenen Bildungsmaterialien. Informationen zu anderen Aspekten, wie etwa „OER finden“ oder „OER erstellen“, finden Sie in anderen Dokumenten des Projektes (siehe Linkliste am Ende des Leitfadens).

In den farblich gekennzeichneten Boxen finden Sie Praxishinweise, Erklärungen und weiterführende Erläuterungen, die als schnelle und übersichtliche Hilfestellung bei der praktischen Anwendung dienen.

Auf nationaler Ebene sprach sich die Kultusministerkonferenz in ihrem Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“³ für den Einsatz von offenen Lizenzen in der Hochschullehre aus. Einige Projektträger, wie die EU, das DLR und die DFG, plädieren deutlich für die Verwendung von offenen Lizenzen und geben starke Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Veröffentlichung der Projektergebnisse unter einer solchen offenen Lizenz. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung förderte in ihrer Linie „Digitale Medien in der Beruflichen Bildung“⁴ insgesamt 23 Projekte, die sich mit OER beschäftigen.

OER SIND PROFITABEL

Dabei profitieren sowohl das Lehrpersonal als auch die Hochschule auf folgenden Ebenen:

Zum einen können urheberrechtliche Probleme und Komplikationen minimiert werden, da die Lizenzbedingungen auch für juristische Laien verständlich sind. Durch die große Verbreitung können offene Bildungsmaterialien zudem erheblich die Reputation der Ersteller und damit der gesamten Hochschule steigern. Zugleich können sie die „Third Mission“ der Hochschulen verstärken: Durch die breite Zugänglichkeit und Sichtbarkeit der Lehrmaterialien wirkt die Hochschule in die Gesellschaft hinein und wird ihrem öffentlichen Auftrag gerecht.

Alle diese Aspekte fördern ein „Lebenslanges Lernen“, wie es etwa auch das Hochschulzukunftsgesetz NRW proklamiert.⁵

1. Überblick

1.1. Was sind offene Bildungsmaterialien (OER)?

Der Begriff „Offene Bildungsmaterialien“ bzw. „Open Educational Resources“ steht für Bildungsmaterialien jeglicher Art, die frei verwendet werden dürfen, ohne dass zuvor einzelne Verein-

barungen über die Verwendung des Werkes getroffen werden müssen.

Dies bedeutet, dass die Bildungsmaterialien vollumfänglich genutzt oder sogar angepasst bzw. geändert werden dürfen. Die Nutzung ist zudem kostenfrei.

Diese freie, aber dennoch regulierte Nutzung, ergibt sich aus der Verwendung einer speziellen Lizenz, eine sogenannte „offene Lizenz“.

Um OER besser zu verstehen, sehen wir uns die Definition mal etwas genauer an: Was sind Lehr-, Lern- und Forschungsressourcen?

Dies können alle pädagogisch nutzbaren Materialien sein, wie etwa:

- Sämtliche textbasierte Dokumente (Drucksachen, Lehrbücher, Online- Texte, Webseiten etc.)
- Kurse oder Programme (z.B. Moocs)
- Online - Lernmodule
- Audioaufnahmen und Videos
- Datenbanken, Software und Anwendungsprogramme (einschließlich mobiler Apps)

WAS IST EINE OFFENE LIZENZ?

Eine offene Lizenz beschreibt eine einfache Möglichkeit, anderen Personen Rechte für den Zugang, die Nutzung, die Bearbeitung und die Verbreitung von geistigen Werken (Text, Audio, Bild, Multimedia usw.) einzuräumen.

Der Urheber (oder Rechteinhaber) des Lehrmaterials bedient sich dabei standardisierter Lizenzverträge, wie etwa den sogenannten „Creative Commons“- Lizenzen (kurz: CC- Lizenz), deren Bedingungen für alle im Internet einsehbar sind. Die Vertragsbedingungen entfalten bei Bezugnahme unmittelbare Geltung zwischen dem Urheber und dem Nutzer.

„Creative Commons“- Lizenzen
<https://creativecommons.org/licenses/>

Das bedeutet konkret:

Der Urheber kennzeichnet das Material mit einem Lizenzhinweis, so dass jeder Nutzer weiß, unter welchen Bedingungen er dieses Material verwenden darf. Eine weitere Kontaktaufnahme oder individuelle Regelung ist nicht mehr notwendig.

KEIN VERZICHT AUF URHEBERRICHTE

Dabei verzichtet der Urheber jedoch nicht auf seine Urheberrechte an dem Werk, denn ein solcher Verzicht ist nach dem deutschen Urheberrecht gar nicht möglich.

PRAXISHINWEIS

Auf dem UNESCO-Weltkongress zu Open Educational Resources im Juni 2012 und in der „Pariser Erklärung“⁶ wurden OER wie folgt definiert:

„Lehr-, Lern- und Forschungsressourcen in Form jeden Mediums, digital oder anderweitig, die gemeinfrei sind oder unter einer offenen Lizenz veröffentlicht wurden, welche den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen erlaubt. Das Prinzip der offenen Lizenzierung bewegt sich innerhalb des bestehenden Rahmens des Urheberrechts, wie er durch einschlägige internationale Abkommen festgelegt ist, und respektiert die Urheberschaft an einem Werk.“

PRAXISHINWEIS

Beispiel:

Der Hochschullehrer Professor X erstellt Vorlesungsfolien zum Thema „Dominanter Erbgang“ und schreibt unter das Dokument den Hinweis: CC BY-SA 4.0.

So wissen nun alle Leserinnen und Leser, dass die Vorlesungsfolien unter der Lizenz CC BY-SA 4.0. stehen und Professor X damit einverstanden ist, dass jemand diese Folien entsprechend der Bedingungen der CC BY-SA 4.0. Lizenz verwenden darf. Diese Bedingungen sind durch den hinterlegten Link für alle abrufbar. Für Professor X ist es demnach in Ordnung, wenn jemand die Folien teilweise umgestaltet oder ergänzt, sofern er die Änderungen kennzeichnet, auf die Urheberschaft von Professor X hinweist und die geänderten Folien ebenfalls unter einer offenen Lizenz zur Verfügung stellt.

Der Urheber erteilt den Nutzern lediglich Rechte zur Verwendung seines Werkes. Welche Rechte dabei genau gewährt werden sollen und welche sich der Urheber vorbehalten möchte, bestimmt er durch Auswahl der passenden Lizenz selbst. Der Urheber könnte also genauso gut mit jedem einzelnen Nutzer individuelle Verträge abschließen. Für eine weite Verbreitung ist der letztere Weg allerdings wenig geeignet, da er Zeit beansprucht und Kosten verursacht

OPEN ACCESS

Offene Lizenzen werden häufig auch unter dem Begriff „Open Access“ kategorisiert.

Neben einer „inhaltlichen Freiheit“ der Lehrmaterialien wird darunter auch der technisch-barrierefreie Zugang zu wissenschaftlichen Texten und Forschungsergebnissen verstanden.

WIE IST KOSTENFREIHEIT ZU VERSTEHEN?

Die Lehrmaterialien werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Das heißt, es fallen keine Lizenzgebühren für deren Nutzung an. Allerdings bedeutet dies nicht, dass mit offenen Bildungsmaterialien keine kommerziellen Geschäftsmodelle betrieben bzw. verbunden werden können.

Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung?

Den Nutzern werden – je nach Lizenz – folgende Freiheiten gegeben:



Die Online-Plattform „OER up!“ hat mehrere Geschäftsmodelle gesammelt und zusammengestellt, wie sich kommerzielle Interessen mit OER verbinden lassen:

https://www.oerup.eu/fileadmin/_oerup/dokumente/M6_Tabelle_bestehender_Geschaeftsmodelle.pdf

1.2. Hintergrund: Warum gibt es auf einmal OER?

Im Zuge der Digitalisierung ist es einfacher geworden, Inhalte zu kopieren, zu verteilen und zu bearbeiten. Dies führt vielfach zu einer unkontrollierten Verbreitung und damit zu Rechtsverstößen, wenn auch unerkannt und ungewollt. So flattert überraschenderweise eine Abmahnung ins Haus, obwohl man sich keinerlei Verstoßes bewusst ist.

Durch die Verwendung offener Lizenzen werden

diese Risiken minimiert, da den Nutzern erweiterte Rechte eingeräumt werden und der Lizenzrahmen für Laien übersichtlicher und verständlicher ist.

OFFENE LIZENZEN SIND URHEBERFREUNDLICH, NICHT - FEINDLICH!

Häufig werden offene Lizenzen als urheberfeindlich kritisiert. Dabei verfolgen sie keinesfalls das Ziel, das Urheberrecht auszuhebeln. Ganz im Gegenteil: Vielmehr sollen die Urheber vor Rechtsverstößen geschützt werden. Zudem soll die Arbeit für diejenigen erleichtert werden, die ihr Material gerne teilen und verbreiten möchten. Denn der einzige Unterschied zu „herkömmlichen“ Lehrmaterialien liegt darin, dass unbestimmten Personen eine Nutzungsbefugnis eingeräumt wird.

WIE KANN DIE HOCHSCHULLEHRE VON OFFENEN BILDUNGSMATERIALIEN PROFITIEREN?

Offene Lizenzen können in der Hochschullehre vielfältige Vorteile schaffen:



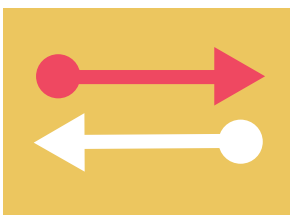
Zeitersparnis

Bei der Erstellung eigenen Materials wird durch Benutzung bereits existierender Inhalte viel Arbeitszeit und gedanklicher Neuaufwand gespart. Geeignetes Material und Inhalte können durch eine gezielte Suche schnell aufgefunden und effektiv genutzt werden. Zudem sorgen klare Verwendungsregeln für einen schnellen Veröffentlichungsprozess.



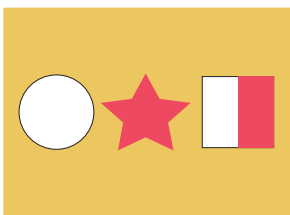
Reputationsgewinn

Durch die große Reichweite und Veröffentlichung über neue Kanäle (z.B. OER Community und Repositorien) und an ein außeruniversitäres Publikum wird ein hoher Reputationsgewinn erzielt. Dieser umfasst vor allem auch die internationale Fachcommunity.



Austausch

Durch das Teilen und Nutzen von Materialien anderer Urheber wird ein Austausch mit neuen Kolleginnen und Kollegen automatisch initiiert und verstärkt. Dadurch könnten sich Netzwerke bilden, die die Zusammenarbeit erleichtern.



Vielfältigkeit des Angebots

Das Angebot an Materialien mit einer offenen Lizenz wächst stetig. Durch den großen Autorenpool kommt es zu einer Bestenauslese, bei der das Material mit der besten Qualität die größte Beachtung erfährt.



Erwerb von Medienkompetenz

Durch neue Software und Arbeitsprozesse, wie etwa digitales Arbeiten und Knowledge Management wird gewinnbringende Medienkompetenz erworben.

ZEIT- UND REPUTATIONSGEWINN

Die Verwendung von fremden OER- Materialien, kann erheblich zu einer Entlastung in der eigenen Lehrtätigkeit beitragen. Anstatt Lehrmaterialien komplett neu zu erstellen, können Materialien anderer Autoren genutzt werden, die bereits in guter Qualität vorliegen. Zwar kostet die Anpassung auch Zeit, dies steht allerdings in keinem Verhältnis zur vollständigen Neuerschaffung. Im Gegenzug erhöht sich die Sichtbarkeit der eigenen (Forschungs-) Arbeit, da diese wiederum von anderen in neue Materialien eingebaut werden. Dadurch werden die fachlichen Ansichten und Meinungen von einem breiteren Publikum gehört und geachtet. So können auch neue Zielgruppen für das Fachgebiet erreicht werden.

POTENZIALE LAUT UNESCO⁷

„Die erhöhte Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen, relevanten Lernmaterialien kann zur Steigerung der Produktivität von Lernenden und Lehrenden beitragen.“

„Das Prinzip, die Bearbeitung von Materialien zuzulassen, bietet einen unter vielen Mechanismen, Lernenden eine aktive, partizipatorische Rolle in Bildungsprozessen zukommen zu lassen.“

„OER haben das Potential, bei Einrichtungen und Lehrenden die Kompetenz zur Herstellung von Bildungsmaterialien zu fördern, indem diesen die dazu nötigen Instrumente zu niedrigen oder gar keinen Kosten bereitgestellt werden.“

PRAXISHINWEIS

OER bringt Zeitersparnis, Flexibilität und Reputation.

Beispiel: Ein Autorenkollektiv hat 2011 ein „offenes Lehrbuch“ namens „L3T“⁸ für Lehren und Lernen mit Technologien entwickelt. Dieses steht selbst unter der Lizenz CC BY-SA 3.0. So kann jeder dieses Lehrbuch verwenden, bearbeiten und anpassen. Dadurch fand es eine große Verbreitung und konnte stetig weiterentwickelt werden.

Praxisbeispiele

- „L3T“ – offenes Lehrbuch, <http://l3t.eu/homepage/>
- Landeszentrale für politische Bildung NRW, <http://www.geschichte.nrw.de/ueberblick.php?lkz=de>
- „Schulbuch-O-Mat“, <http://www.schulbuch-o-mat.de/>

Alles klar?

Was ist eine offene Lizenz?

Warum sind offene Lizenzen in der Hochschullehre ein Thema?

Inwiefern können sie gewinnbringend sein?

2. OER und Urheberrecht

Wie oben bereits erwähnt, bedeutet die Veröffentlichung von Bildungsmaterialien mit einer offenen Lizenz nicht, dass der urheberrechtliche Schutz entfällt. Auch Werke mit einer offenen Lizenz genießen den gesetzlichen urheberrechtlichen Schutz; den Nutzern werden lediglich erweiterte Nutzungsrechte im Rahmen der verwendeten Lizenz eingeräumt, ohne dass individuelle Regelungen erforderlich sind.

Der Urheber macht also mit der Vergabe einer offenen Lizenz lediglich von seinem Verwertungsrecht Gebrauch. Die gesetzlich erlaubte Nutzung im Rahmen der urheberrechtlichen Schranken bleibt daneben bestehen.

Die ideellen Interessen des Urhebers werden durch die Urheberpersönlichkeitsrechte gewährleistet.

2.1. Was ist überhaupt urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtliche Fragen stellen sich ohnehin nur, wenn der Schutzbereich des Urheberrechts eröffnet ist.

„WERKSCHARAKTER“

Das Urheberrecht schützt bestimmte geistige Schöpfungen, die „Werke“ genannt werden. Es muss sich dabei um eine persönliche geistige Schöpfung handeln, die ein Mindestmaß an In-

dividualität aufweist (sogenannte „Schöpfungshöhe“). Dies bedeutet, dass das Werk die individuelle Prägung seines Urhebers tragen muss.⁹ Je nach Art des Werkes ist die Schöpfungshöhe unterschiedlich zu bestimmen. So ist bei Sprachwerken ein geringer Grad anzusetzen, wie etwa ein Text mit drei Zeilen und trivialem Inhalt.¹⁰ Dagegen ist ein handwerksmäßiges Arbeitsergebnis, das schablonenhaft oder routinemäßig entsteht, nicht geschützt.¹¹ Maßgeblich ist stets die Quantität der Individualität.¹²

Geschützt sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Nach dem Beispielskatalog in § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) etwa:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Werke der Musik
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

IDEEN UND KONZEPTE SIND NICHT GESCHÜTZT

Das Urheberrecht schützt nur konkrete Ausgestaltungen. Nicht geschützt sind Ideen, Stile oder Methoden. So ist etwa der didaktische Aufbau einer Vorlesung an sich nicht geschützt.

SCHUTZDAUER

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt in der Regel das Urheberrecht. Diese Materialien können dann anschließend frei genutzt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem das maßgebliche Ereignis, also der Tod eingetreten ist. Im Falle der Miturheberschaft richtet sich der Fristbeginn nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Eine davon abweichende Schutzdauer gilt etwa für folgende Werke:

- Licht- und Laufbilder: 50 Jahre, §§ 72, 95 UrhG
- Filmhersteller: 50 Jahre, § 94 UrhG
- Datenbankhersteller: 15 Jahre, § 87d UrhG
- Sendeunternehmen: 50 Jahre, § 87 UrhG
- Tonträgerhersteller: 50 Jahre, 85 UrhG
- Wissenschaftliche Ausgaben: 25 Jahre, § 70 UrhG
- Nachgelassene Werke: 25 Jahre, § 71 UrhG

LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

Leistungsschutzrechte sind dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, die in den §§ 70 - 95 UrhG geregelt sind. Sie unterscheiden sich von den Urheberrechten durch einen reduzierten Umfang und einer verkürzten Schutzdauer.

SYSTEMATIK DES URHEBERRECHTS

Urheberrechte unterteilen sich kategorisch in Urheberpersönlichkeitsrechte, Verwertungsrechte und sonstige Rechte:

Die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG) schützen die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk.

Die Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG) regeln die Berechtigung des Urhebers das Werk zu verwerten. Der Urheber kann anderen jedoch Nutzungsrechte einräumen (§ 31 UrhG).

Sonstige Rechte (§§ 25-27 UrhG) dienen weiteren Interessen des Urhebers, wie etwa Beteiligungsrechte.

2.2. Wer ist Urheber?

Urheber ist nach dem sogenannten „Schöpferprinzip“ derjenige, der das Werk erschaffen hat. Wenn mehrere das Werk erschaffen haben, ist jeder Beteiligte, der einen schöpferischen Beitrag geleistet hat, Miturheber. Bei einer Miturheberschaft haben die einzelnen Miturheber gemeinsam über die Verwertungsrechte zu entscheiden.

2.3. Was sind Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte?

Dem Urheber steht das Verwertungsrecht an seinem Werk zu. Er kann bestimmen, wer sein Werk nutzen darf. Möchte man also ein fremdes Werk nutzen, muss man sich von dem Urheber die Nutzungsrechte einräumen lassen. Eine offene Lizenz stellt eine solche Rechteeinräumung dar.

Ohne eine vorherige Rechteeinräumung ist die Nutzung des Werkes nur im Rahmen der sogenannten „Schranken“ des Urheberrechts (§ 44a bis § 63a UrhG) zulässig. Solange man also ein Werk im Rahmen einer gesetzlichen Schrankenbestimmung benutzt, benötigt man keine offene Lizenz bzw. die vergebene offene Lizenz entfaltet keine

EXKURS: ARBEITNEHMER-URHEBERRECHT

In Arbeitsverhältnissen sind die vorgenannten Grundsätze ebenfalls anzuwenden, § 43 UrhG. Allerdings ist zu beachten, dass dem Arbeitgeber durch das Arbeitsverhältnis grundsätzlich umfangreiche Nutzungsrechte eingeräumt werden, sofern das Werk in einer arbeits- oder dienstrechtlichen Verpflichtung erstellt wird. Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern wird dem Arbeitgeber sogar ohne ausdrückliche Regelung ein Nutzungsrecht zugestanden, sofern das Arbeitsergebnis vom Betriebszweck umfasst ist. Dies ist hinsichtlich Lehr- und Lernmaterialien bei Universitäten der Fall.

Ob dem Arbeitgeber ein ausschließliches oder ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird, beurteilt sich im Einzelfall nach den vertraglichen Regelungen und der sogenannten „Zweckübertragungsregel“. Mit dieser Auslegungsregel wird ermittelt, in welchem Umfang eine Nutzungsrechteinräumung in Hinblick auf den Vertragszweck unbedingt erforderlich ist.

Anders verhält es sich bei Hochschullehrenden: Aufgrund der Freiheit von Wissenschaft und Forschung werden der Hochschule durch das Dienstverhältnis keine Nutzungsrechte eingeräumt. Dies kann nur durch eine freiwillige Einräumung erfolgen.

Konsequenzen bei Rechtsverstößen:

Für einen im Landesdienst stehenden Hochschullehrer, der in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes eine Urheberrechtsverletzung begeht, haftet im Übrigen das Land aus § 839 i. V. m. Art. 34 GG.¹³

Dieses Haftungsprinzip gilt unabhängig von der konkreten Art der Beschäftigung, also gleich ob Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Im Innenverhältnis sind natürlich dienstrechtliche Konsequenzen möglich.

Wirkung und löst keine Lizenzverpflichtungen aus. Die wichtigsten Schranken sind:

- Zitatschranke, § 51 UrhG

Das Zitatright erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Maßgeblich ist dabei ein sogenannter „Belegcharakter“. Dies bedeutet, dass dabei eine innere Verbindung zum Werk bestehen und eine gedankliche, inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Werk stattfinden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Zitat zur Veranschaulichung der eigenen Ausführungen dient.¹⁴ Auch Bilder können zitiert werden („Bildzitat“).

Unterschieden wird zwischen einem wissenschaftlichen Großzitat und einem Kleinzitat. Während ersteres sogar die Zitierung ganzer Werke gewährt, beschränkt sich das Kleinzitat auf einzelne Stellen des Werkes, die sich an der Zweckmäßigkeit zu orientieren haben.

Folgende Kriterien muss das Zitat erfüllen, um ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Vergütung verwendet werden zu dürfen: Es muss veröffentlicht, als Zitat gekennzeichnet und mit der Ursprungsquelle versehen sein. Zudem darf es nicht verändert oder sinnentstellend verwendet werden.

Durch das Urheberwissenschaftsgesetz wurde mit § 51 S. 3 UrhG klargestellt, dass auch eine Abbildung des zitierten Werkes von der Zitierbefugnis umfasst ist, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht geschützt ist.

- Bildungs- und Wissenschaftsschranke, § 60a-h UrhG (in Kraft seit 01.03.2018)

Im März 2018 ist durch Verabschiedung des Urheberwissenschaftsgesetzes die Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit den §§ 60 ff. UrhG in Kraft getreten. Dadurch wurde der ehemalige § 52a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) ersetzt.

Nach § 60a Abs. 1 UrhG dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes für folgende Personengruppen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden:

a) Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung (Nr. 1)

b) Lehrende und Prüfer an derselben Prüfungseinrichtung (Nr. 2) sowie

c) für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient (Nr. 3).

Nach § 60a Abs. 2 UrhG dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift (nicht: Tageszeitungen), sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke abweichend von Absatz 1 genutzt werden.

Nach § 60h Abs. 1 besteht grundsätzlich eine Vergütungspflicht für die Nutzung aufgrund der Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Abweichend davon besteht nach § 60h Abs. 2 eine Vergütungsfreiheit für § 60a Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung.

PRAXISHINWEIS

Die VG Wort hat sich zwar von einer pauschalen Vergütungspraxis verabschiedet. Jedoch sieht das Urheberrechtsgesetz mit der Bildungs- und Wissenschaftsschranke für die meisten Fälle wiederum eine Pauschalvergütung vor, § 60h Abs. 3 UrhG.

BEFRISTUNG

Das Urheberrechtsgesetz ist auf fünf Jahre befristet, § 142 Abs. 2 UrhG. Sollte das Gesetz nicht verlängert werden, entfallen die Schrankenbestimmungen zum 1. März 2023 ersatzlos.

- Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG

Weiterhin möglich ist die Nutzung zum ausschließlich privaten Gebrauch. Dies bedeutet, die Nutzung darf weder unmittelbar noch mittelbar zu Erwerbszwecken dienen.

PRAXISHINWEIS

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken ist im Rahmen der Schrankenbestimmungen erlaubt. Wichtig sind die Zitatschranke nach § 51 UrhG, die Wissenschaftsschranke nach § 60a-h UrhG und die Privatgebrauchsschranke nach § 53 UrhG.

Die Nutzung außerhalb der gesetzlichen Schrankenbestimmung muss damit individuell mit dem Urheber ausgehandelt werden, oder man bedient sich einer offenen Lizenz, die allen eine Nutzung gemäß den Lizenzbestimmungen gewährt.

Alles klar?

Was schützt das Urheberrecht?

Wer ist Urheber?

Sind Angestellte und Professoren an der Universität urheberrechtlich „gleichgestellt“?

Welche Schrankenbestimmungen hat das Urheberrecht?

Was hat eine offene Lizenz mit dem Urheberrecht zu tun?

Was sind Urheberpersönlichkeitsrechte?

2.4. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die ideellen Interessen des Urhebers schützen die „Urheberpersönlichkeitsrechte“.

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
Der Urheber kann bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Er muss demnach seine zweifelsfreie Zustimmung erteilen, sofern er nicht selbst das Werk veröffentlicht.
- Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)
Der Urheber kann bestimmen, ob er überhaupt als Urheber genannt werden möchte. Er hat damit auch ein Recht auf Anonymität. In diesem Fall dürfen Dritte im Rahmen der Veröffentlichung den Urheber nicht nennen.
- Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG)
Der Urheber kann eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes verbieten, wenn diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an dem Werk zu

gefährden. Eine indirekte Beeinträchtigung des Werkes kann demnach vorliegen, wenn die Darstellung in einem für den Urheber nachteiligen Zusammenhang gestellt wird, der für eine Ruf- oder Ansehensgefährdung geeignet ist (Lied bei Wahlkampfveranstaltung¹⁵).

AUCH BEI CREATIVE COMMONS- LIZENZEN ZU BEACHTEN

Diese Persönlichkeitsrechte gelten auch bei der Verwendung von CC- Lizenzen. Laut Lizenztext verzichtet allerdings „der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.“ Das bedeutet, dass nicht die äußere Entstellung des Werkes durch eine Bearbeitung gerügt werden kann, wenn man die Bearbeitung erlaubt (also bei allen Lizenzen, außer einer ND- Lizenz).

Wurde das Material aber in einem dem Ansinnen des Urhebers widersprechenden Kontext verwendet und suggeriert dies, der Urheber wäre dieser Auffassung und mindert diese Auffassung den Achtungsanspruch des Urhebers, ist er in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht aus § 14 UrhG verletzt.

PRAXISHINWEIS

§ 14 UrhG schützt den Urheber vor einer Entstellung seines Werkes.

Beispiel:

Auf einer Wahlkampfveranstaltung einer verfassungsfeindlichen Partei wird ein Lied des Künstlers X gespielt, welches hier eine andere Interpretation erfährt. Ein vernünftiger Beobachter könnte den Eindruck gewinnen, dass Künstler X die Partei im Wahlkampf unterstützt.

Die Darstellung stellt den ausübenden Künstler in einen nachteiligen Zusammenhang und ist somit für eine Ruf- oder Ansehensgefährdung geeignet. Künstler X kann eine zukünftige Unterlassung verlangen.

Übertragen auf Lehrmaterial:

Das Lehrmaterial von Professor X wird ohne seine Zustimmung von einer verfassungsfeindlichen Partei teilweise so abgeändert und in einen anderen Kontext eingebunden, dass ein vernünftiger Beobachter den Eindruck gewin-

nen könnte Professor X sei derselben Auffassung wie die Partei.

Die Darstellung stellt den ausübenden Künstler in einen nachteiligen Zusammenhang, der eine Ruf- oder Ansehensgefährdung herbeiführen kann.

Professor X kann eine zukünftige Unterlassung verlangen.

3. Lizenzmodell: Creative Commons

Es gibt sehr viele offene Lizenzen, wobei das Lizenzmodell von „Creative Commons“ sehr stark verbreitet ist und eine hohe Bekanntheit genießt. Sie wurden in den vergangenen Jahren ständig weiterentwickelt und existieren bereits in der vierten Version (4.0).

Die Lizenzen bestehen aus einer Art Lizenz- „Bausteine“: So können verschiedene Einzellizenzen („Lizenzbedingungen“) miteinander kombiniert werden. Für die Nutzer wird so direkt offensichtlich, unter welchen Bedingungen das Material genutzt werden darf.

„ÖFFENTLICHE VERWENDUNG“

Die Nutzer müssen sich bei der öffentlichen Verwendung des Materials an die jeweiligen Lizenzbedingungen halten, die auf der Webseite von Creative Commons einsehbar sind.

Wird das Material nicht in einem öffentlichen Kontext verwendet, also etwa nur zu einem rein privaten Gebrauch, müssen die Lizenzvereinbarungen, wie etwa die Namensnennung, nicht eingehalten werden.

WAS BEDEUTET DENN „ÖFFENTLICH“?

Leider mangelt es in der Rechtsprechung bislang noch an einer einheitlichen und eindeutigen Definition.

Einige Interpretationshilfen gibt es in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach meint „öffentlich“, dass das Werk nicht nur besonderen Personen einer bestimmten Gruppe zugänglich gemacht wird, sondern für Personen allgemein bestimmt ist.¹⁶ Der Begriff beziehe sich dabei auf eine große Anzahl von Personen, die entweder gleichzeitig oder in Folge Zugriff auf das Werk haben.¹⁷ Von Relevanz sei ebenfalls, ob sich der Kommunikationsakt bewusst an eine öffentliche Gruppe richtet.¹⁸

Verlässlich festhalten lässt sich damit nur: Nutzungen innerhalb der Privatsphäre, also innerhalb

MAXIMAL

CC 0 Das Werk unterliegt keinerlei Urheberrechtsschutz und kann ohne Einschränkungen genutzt und verändert werden.

CC BY Das Werk kann frei genutzt und verändert werden, sofern die Urheberin oder der Urheber genannt wird.

CC BY SA Das Werk kann frei genutzt und verändert werden, sofern die Urheberin oder der Urheber genannt wird und das neue Werk unter derselben CC-Lizenz wie das Ursprungswerk veröffentlicht wird.

CC BY ND Das Werk kann frei genutzt werden, sofern die Urheberin oder der Urheber genannt wird. Es darf jedoch nicht verändert werden.

CC BY NC Das Werk kann frei genutzt und verändert werden, sofern die Urheberin oder der Urheber genannt wird und das Werk nicht kommerziell genutzt wird.

CC BY NC SA Das Werk kann frei genutzt werden, sofern die Urheberin oder der Urheber genannt und das Werk nicht kommerziell genannt werden sowie das neue Werk unter derselben CC-Lizenz wie das Ursprungswerk veröffentlicht wird.

CC BY NC ND Das Werk kann frei genutzt werden, sofern die Urheberin oder der Urheber genannt und das Werk nicht kommerziell genannt werden. Es darf jedoch nicht verändert werden.

MINIMAL

OFFENHEIT

Die einzelnen Bedingungen der CC-Lizenzen bestehen aus zwei Ziffern bzw. Buchstaben:

- CC** = Creative Commons
- 0** = ohne Bedingungen (Zero)
- BY** = Namensnennung (By)
- SA** = gleiche Bedingungen (ShareAlike)
- NC** = nicht kommerziell (Non commercial)
- ND** = keine Bearbeitung (No Derivates)

Dem Sinn von offenen Bildungsmaterialien entsprechen allerdings eigentlich nur die Lizenzen CC0, CC BY, CC BY-SA, da sie die Bearbeitung und Nutzung zu jeglichen Zwecken ermöglichen.

Möchte man zum Beispiel als Urheber genannt werden und zugleich, dass das Material nur „unter gleichen Bedingungen“ weitergegeben werden darf, wählt man die Kombination CC BY-SA.

einer Gruppe, die persönlich miteinander verbunden ist, ist jedenfalls nicht öffentlich.¹⁹

VERTRAGSBESTANDTEIL

Diese Lizenzvereinbarungen werden juristisch als Allgemeine Geschäftsbedingungen gewertet, die in den „Nutzungsvertrag“ miteinbezogen werden.²⁰ Dieser „Nutzungsvertrag“ kommt durch die tatsächliche Nutzung zustande. Das bedeutet auch, dass der Nutzer sich durch die Verwendung der Materialien mit den Bedingungen einverstanden erklärt und diese einhält.

Sollte der Nutzer gegen diese Vereinbarungen verstoßen, wird der Nutzungsvertrag unwirksam und das Material wurde ohne Berechtigung verwendet. Dies stellt dann einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Der Urheber kann gegen diese unberechtigte Nutzung vorgehen und etwa die Unterlassung der Nutzung fordern.

BERECHTIGUNG ZUR LIZENZVERGABE

Für den Ersteller eines OER- Materials ist es wichtig vorab zu klären, ob andere Personen Rechte an dem Material besitzen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn einem Verlag an einem Material bereits exklusive Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Ohne Zustimmung der weiteren Rechteinhaber wäre eine Veröffentlichung unter einer

CC- Lizenz dann nämlich nicht möglich.

3.1. Was bedeutet „Nicht-kommerzielle Nutzung“ (NC)?

Was konkret als „kommerziell“ angesehen wird, ist in der Rechtsprechung noch nicht endgültig geklärt.

Entschieden wurde bislang nur, dass es stets auf die konkrete Verwendung im Einzelfall ankommt. Die Nutzung muss hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine vertraglich geschuldete geldwerte Verfügung abzielen oder darauf gerichtet sein.²¹

So könnte es sein, dass im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Nutzung eines Materials für bzw. von einer öffentlichen Bildungseinrichtung als kommerziell angesehen wird.

Daher sollte im Zweifel auf die Verwendung eines Materials mit einer CC BY-NC Lizenz verzichtet werden und stattdessen lieber die CC BY-SA Lizenz verwendet werden.²²

PRAXISHINWEIS

Um eine (ausschließlich) kommerzielle Nutzung zu vermeiden, wird empfohlen, die CC BY-SA Lizenz zu wählen.

3.2. CC0 (CC Zero)

Wie bereits zuvor erwähnt, kann man in Deutschland nicht komplett auf seine Urheberrechte verzichten. Allerdings kann das Werk für andere Personen ohne jegliche Nutzungsbedingungen freigegeben werden. Dies ermöglicht die CC0-Lizenz.

Das Werk kann dann ohne jegliche Einschränkungen und Vorgaben genutzt werden. Der Urheber muss also nicht genannt werden und Änderungen können je nach Belieben ohne Kennzeichnung vorgenommen werden.

PRAXISHINWEIS

Auf einigen Plattformen, wie etwa „Pixabay“, ist unter dem CC0-Lizenzvermerk der Zusatz „nur redaktionelle Nutzung“ angebracht. Zugleich ist ein Link hinterlegt, der diesen Vermerk erläutert. So soll in diesem Fall nur die Nutzung in einem redaktionellen Kontext erlaubt sein und nicht in einem kommerziellen Kontext. Eine Veröffentlichung eines Fotos mit diesem Lizenzhinweis in einem Werbeflyer wäre demnach nicht gestattet. Der Grund hierfür sind anderweitige Rechte, wie die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen oder Markenrechte.

3.3. Der Weg zur passenden Lizenz

Nützliche Links:

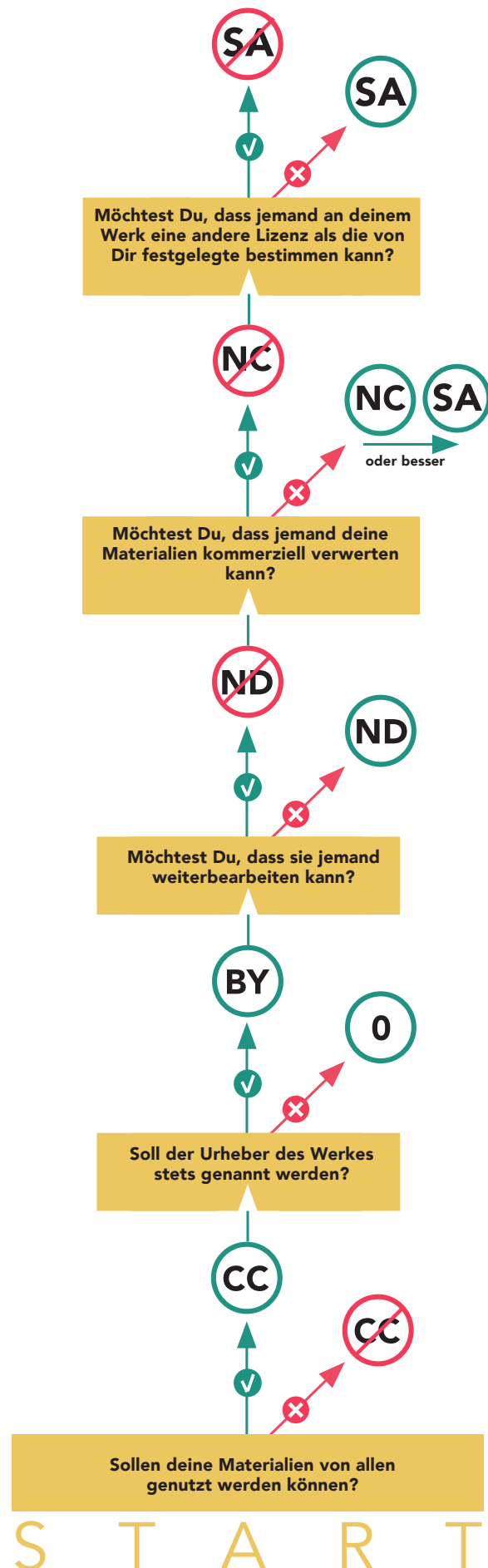
Es gibt bereits einige Tools und Web-Anwendungen, die die gewünschte Lizenz oder einen Lizenzhinweis generieren.

Lizenzfinder von Creative Commons:
<https://creativecommons.org/choose>

Lizenzhinweisgenerator für Wikipedia:
<https://lizenzhinweisgenerator.de/>

Zur Kompatibilität von Lizenzen untereinander:

<http://ccmixer.edu-sharing.org/>



3.4. Wie lizenziere ich richtig?

Hier muss unterschieden werden zwischen der Anbringung eines Lizenzhinweises an dem eigenen Material, das erstmalig unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden soll, sowie der Nutzung und Einbindung eines fremden Materials, das unter einer offenen Lizenz steht.

EIGENES MATERIAL

Bei der Veröffentlichung eigenen OER-Materials muss lediglich der Lizenzhinweis (inkl. Versionsnummer) gut sichtbar angebracht werden, damit die Nutzer wissen, dass es sich um ein Material mit einer CC- Lizenz handelt. Zur besseren Identifizierung und Sichtbarkeit sollten die CC- Piktogramme mit den Buchstabenkürzeln verwendet werden. Ebenso muss der Link zu dem Lizenztext als Hyperlink (bei digitalen Medien) oder ausgeschrieben (bei analogen Medien) angebracht werden, damit der Nutzer die Lizenzbedingungen einsehen kann.

FREMDES MATERIAL

Wird fremdes OER- Material verwendet, muss es als solches gekennzeichnet werden. Dies entspricht der herkömmlichen Vorgehensweise bei Zitaten. Denn damit die jeweiligen Lizenzvereinbarungen zwischen dem Ersteller und dem Nutzer zum Vertragsbestandteil werden, muss wirksam auf sie hingewiesen werden.²³

Dies ist der Fall, wenn die Lizenz sowie die Lizenzbedingungen über einen gut sichtbaren Link auf der Internetseite, die den Lizenzgegenstand zeigt, aufgerufen und ausgedruckt werden können.²⁴

Zudem muss der Nutzer angemessene Urheber- und Rechteangaben machen. Das heißt, er muss den Urheber und gegebenenfalls den Werktitel nennen (in der Version 4.0. nicht mehr länger verpflichtend, aber empfohlen) und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit empfiehlt es sich, die Angaben in folgender Reihenfolge zu machen („TULLU- Regel“): Titel, Urheber, Lizenz, Link, [Ursprungsort].

3.5. Kann man offene Lizenzen „zurücknehmen“?

Zwar besteht die Möglichkeit die Lizenz nach einer Veröffentlichung wieder zu entfernen, allerdings bleibt die den Nutzern einst eingeräumte Nutzungsbefugnis wirksam. Somit ist die Entfernung der Lizenz zwar theoretisch möglich, hinkt aber praktisch, wenn sich das Material bereits verbreitet hat.

So gibt man zwar ein Stück weit die Kontrolle auf,

PRAXISHINWEIS

Beispiele für ordnungsgemäße Lizenzangaben

1. Eine ordnungsgemäße Lizenzangabe eines fremden Textes

1.1. Übernahme des Textes
Abschnitt 1-3: „Reziproke Kreuzung“, Markus Mustermann, CC BY-SA 4.0. (Hyperlink), (Ursprungsort).

1.2. Änderung des ursprünglichen Textes
Abschnitt 1-3: „Reziproke Kreuzung“, Markus Mustermann, CC BY-SA 4.0. (Hyperlink), (Ursprungsort), ergänzt durch Ausführungen zu der Versuchsreihe XY.

Unter dem gesamten Dokument steht folgender Hinweis:

Dieser Text ist lizenziert unter Creative Commons CC BY-SA 4.0. (Hyperlink).



2. Eine ordnungsgemäße Lizenzangabe bei einem fremden Bild

2.1. Unverändertes Bild
Bild: „Wasserlilie“, Markus Mustermann, CC BY-SA 4.0. (Hyperlink), (Ursprungsort).

(Auf der Website direkt unter dem Bild oder in deutlich erkennbarer Nähe anzubringen, in geschlossenen digitalen (pdf) oder analogen Dokumenten im Impressum möglich).

2.2. Bearbeitetes Bild
Bild: „Wasserlilie“, Markus Mustermann, CC BY-SA 4.0. (Hyperlink), (Ursprungsort), bearbeitet: Ränder abgeschnitten, umgefärbt.

Unter dem gesamten Dokument steht folgender Hinweis:

Dieser Text ist lizenziert unter Creative Commons CC BY-SA 4.0. (Hyperlink).



jedoch wird man eine vollständige Kontrolle bei digitalen Lehrangeboten nie haben.

DOKUMENTATION KANN HELFEN

Es empfiehlt sich daher die Quellen der verwendeten Materialien zu dokumentieren, um einerseits den Überblick zu bewahren sowie andererseits im Konfliktfall den Nachweis zu erleichtern, dass das benutzte Material unter einer offenen Lizenz veröffentlicht wurde.

PRAXISHINWEIS

Zur Dokumentation der Quellen empfiehlt sich folgendes Vorgehen²⁵:

- Falls möglich, die Quelle im Original lokal abspeichern oder einen Screenshot anfertigen, der eine Datumsangabe enthält
- Bezeichnung des Werkes
- Name des Lizenzgebers
- Umfang der Nutzungsrechte

3.6. Vorsicht bei einer Zweitveröffentlichung

Strebt man als Urheber die Veröffentlichung eines Materials unter einer offenen Lizenz an, darf man zuvor keine exklusiven Nutzungsrechte an dem Werk vergeben haben.

Dies ist etwa häufig der Fall, wenn das Werk bereits kommerziell durch einen Verlag veröffentlicht wurde. Denn in einem Verlagsvertrag werden dem Verlag häufig weitreichende Rechte an dem Werk, wie etwa exklusive Nutzungsrechte, eingeräumt. Damit hat der Verlag das Recht erlangt, das Werk zu veröffentlichen und weitere Nutzungen zu erlauben. Der Verlag muss also wegen einer Veröffentlichung oder Zugänglichmachung gefragt werden. Tut dies der Urheber nicht, verletzt er die Rechte des Verlages.

ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSRECHT

Sofern es sich um einen wissenschaftlichen Zeitschriftenbeitrag handelt, wandelt sich das exklusive Nutzungsrecht nach zwölf Monaten in ein einfaches Nutzungsrecht (§ 38 Abs. 4 UrhG). Dies bedeutet, dass der Urheber das Werk anderweitig veröffentlichen darf, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

3.7. Wie kompatibel sind die CC-Lizenzen untereinander?

Sollen mehrere OER- Materialien mit verschiedenen Lizenzen in einem neuen Material zusammengefügt werden, ist darauf zu achten, ob die jeweiligen Lizenzen miteinander kombinierbar sind und zu einem neuen Material zusammengefügt werden können.

Dies ist bei den hier empfohlenen Lizenzen CC0, CC BY und CC BY-SA jedenfalls der Fall. Sie sind alle miteinander kombinierbar.

PRAXISHINWEIS

Die Lizenzen CC0, CC BY und CC BY-SA sind alle miteinander kombinierbar.

GESETZLICHE SCHRANKENBESTIMMUNGEN UND CC-LIZENZEN

Sollen OER- Materialien mit Nicht- OER- Materialien (Nutzung innerhalb der gesetzlichen Schrankenbestimmungen, z.B. Zitatschranke) in einem neuen Material zusammengefügt werden, so ist dies ebenfalls kein Problem, sondern nur so zu kennzeichnen („Soweit nicht anders gekennzeichnet, steht das Material unter einer offenen Lizenz“...).

PRAXISHINWEIS

Kombination: Schrankenbestimmungen und CC- Lizenz

- Zitate, 51 UrhG
 - sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist („Belegcharakter“).
Dabei muss eine innere Verbindung zum Werk bestehen und eine gedankliche Auseinandersetzung mit dem Werk stattfinden; dies ist z.B. der Fall, wenn das Zitat zur Veranschaulichung der eigenen Ausführungen dient.⁹
 - Wissenschaftliches Großzitat, § 51 S. 2 Nr. 1¹⁰ und Kleinzitat, § 51 S. 2 Nr. 2¹¹
 - Zitatzweck bei Nr. 2 geht über bloße Nennung des Inhalts nach Nr. 1 hinaus
 - Das Zitat muss veröffentlicht sein, gekennzeichnet und mit Quelle versehen,

⁹ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 51 Rn. 3-4.



Alles klar?

Was beuten die Abkürzungen BY, SA, NC, ND?

Warum sollte die NC- Lizenz im Hochschulkontext nicht verwendet werden? Was ist die Alternative?

Sind die Lizenzbedingungen einer offenen Lizenz verbindlich? Falls ja, warum?

4. OER und sonstige Rechte

4.1. Das Persönlichkeitsrecht

Bei der Erstellung von offenen Bildungsmaterialien sind nicht nur urheberrechtliche Aspekte zu beachten, sondern auch sonstige Rechte, wie etwa die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten oder aufgezeichneten Personen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beinhaltet unter anderem das Recht am eigenen Bild, Recht an der eigenen Stimme, Recht am eigenen Wort und Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Insbesondere: Recht am eigenen Bild
 Werden Fotos, Grafiken oder Videos verwendet,

die Personen abbilden, ist stets das Recht am eigenen Bild zu beachten. Dieses ergibt sich als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Für die Verwendung und Veröffentlichung ist grundsätzlich die Zustimmung der abgebildeten Personen erforderlich. Dies ergibt sich aus § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG). Die Einwilligung kann ausdrücklich, stillschweigend oder konkludent erfolgen. Das ist im Zweifel nach § 22 S. 2 KUG anzunehmen, wenn die abgebildeten Personen entlohnt wurden.

Aus beweisrechtlichen Gründen empfiehlt sich unbedingt die Einholung einer schriftlichen Einwilligung.

Ausnahmen bestehen hiervon nur im Rahmen des § 23 KUG, wenn

- es sich bei der abgebildeten Person um eine Person der Zeitgeschichte handelt, § 23 Nr. 1 KUG („Prominente“).
- die Person lediglich unbedeutendes Beiwerk neben dem eigentlichen Bildzweck ist, § 23 Nr. 2 KUG. Entscheidend ist hier, ob die abgebildete Person nur bei Gelegenheit erscheint oder aus der Anonymität herausgelöst wird.²⁶ Den Charakter des Beiwerks verliert die Person etwa, wenn eine Person eindeutig auf einem Gruppenbild, was das Hauptmotiv des Bildes darstellt, erkennbar ist²⁷ oder die Person durch den Bildaufbau direkt ins Auge springt. Ebenso wurde der sogenannte „Beiwerkscharakter“ bei einer Person in der Mitte von Radfahrern verneint, die so gut abgebildet war, dass sie den Betrachter anstrahlt.²⁸ Weist der Begleittext auf eine abgebildete Person hin, wird der „Beiwerkscharakter“ ebenfalls verneint. Auch in diesem Fall darf das Bild ohne Einwilligung der abgebildeten Person nicht verwendet werden.

- es sich um Bilder von Versammlungen oder anderen öffentlichen Zusammenkünften handelt, an denen die Personen teilgenommen haben. In diesem Fall sind auch Abbildungen von individuellen Personen erlaubt, wenn sie repräsentativ für das Ereignis stehen, § 23 Nr. 3 KUG. Der Versammlungs- und Aufzugsbegriff ist hier weit zu verstehen. Sie umfassen alle Ansammlungen von Menschen, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun.²⁹

- es sich um eine Abbildung in einem höheren künstlerischen Interesse handelt, § 23 Nr. 4 KUG.

PRAXISHINWEIS

Grundsätzlich ist die Zustimmung der abgebildeten Personen einzuholen, so etwa auch bei Vorlesungsaufzeichnungen, bei denen eine einzelne Person aus der Gruppe herausgelöst als Individuum wahrgenommen wird. Ausnahmen bestehen nur im Rahmen von §§ 22, 23 KUG.

Alles klar?

Bestehen Persönlichkeitsrechte unabhängig von Urheberrechten?

Darf man Studierende in der Vorlesung einfach so aufzeichnen?

4.2. Markenrechte

Markenrechte bleiben von einer CC- Lizenz unberührt. Dies bedeutet, dass Marken weder durch eine CC- Lizenz geschützt noch freigegeben werden. So ist bei der Nutzung eines Fremdmaterials stets zu prüfen, ob eventuell eingetragene Markenrechte bestehen, die einer Nutzung in bestimmten Kontexten entgegenstehen.

Der Schutz einer Marke entsteht nicht automatisch durch das Gesetz, sondern muss vielmehr aktiv gesucht werden. Dies erfolgt durch die Eintragung einer Marke beim Deutschen Markenamt.

Soll etwa für die Broschüre über ein kommerzielles Zusatzangebot der Hochschule (z.B. kostenpflichtiges Masterprogramm) ein Foto mit einer CC BY Lizenz verwendet werden, das unter anderem eine eingetragene Marke eines Lehranbieters (z.B. das Logo des C.H. Beck Verlages) abbildet, bedarf es des Einverständnisses des Markenrechtinhabers. Ohne Einverständnis könnte der Rechtsinhaber die Unterlassung der Nutzung oder Schadensersatz fordern.

5. Glossar

Allgemeines Persönlichkeitsrecht...

... ist in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert und umfasst unter anderem das Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort.

CC- Lizenzen...

... sind standardisierte Lizenzverträge, die von dem Kollektiv „Creative Commons“ entwickelt wurden. Dabei handelt es sich um ein Baukasten-System, bei der verschiedene Lizenzbedingungen miteinander kombiniert werden können.

E-Learning...

... beschreibt Lernen mittels verschiedener elektronischer Medien.

Lizenz...

... ist eine Erlaubnis, die einem Nutzer das Recht einräumt, eine urheberrechtlich oder anderweitig geschützte Sache zu nutzen.

OER...

... ist die Abkürzung für Open Educational Resources (Offene Bildungsmaterialien). Darunter versteht man Bildungsmaterialien mit einer offenen Lizenz.

Offene Lizenzen...

... räumen mittels vorformulierten Vertragsbedingungen einer unbestimmten Anzahl von Personen Nutzungsrechte ein, ohne dass es einer individuellen Vereinbarung bedarf.

Open Access...

... meint den barrierefreien Zugang zu Materialien in einem generalisierenden Sinne. Davon umfasst sind der inhaltliche freie Zugang, wie etwa offene Lizenzen, als auch der barrierefreie Zugang im technischen Sinn.

Schranken des Urheberrechts ...

... begrenzen die Rechte des Urhebers und erlauben die Nutzung des Werkes gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. So soll dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung des Werkes Rechnung getragen werden.

Urheber...

... ist derjenige, der ein geistiges Werk erschaffen hat.

Veröffentlichung...

... liegt dann vor, wenn das Werk mit Zustimmung

des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Werk...

... ist im Sinne des Urheberrechts eine geistige Schöpfung, die ein gewisses Maß an Individualität aufweist („Schöpfungshöhe“).

6. Weiterführende Informationen

Diese Dokumente sind jetzt hilfreich:

- OER & Recht Checkliste Teil 1 und 2
- OER & Recht FAQ
- OER Erstellen Leitfaden
- OERinForm Webseite: <http://oer.amh-ev.de/>

Hilfreiche Links und weitere Projekte zu OER:

- UNESCO zu OER:
<https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources.html>
- Irights:
<https://irights.info/kategorie/themen/bildung-open-educational-resources>
- OERSax:
<http://blogs.hrz.tu-freiberg.de/oersax/>
- OERinfo:
<https://open-educational-resources.de/tag/hochschullehre/>
- Jointly:
<http://jointly.info/>

OER Plattformen:

- OERhörnchen
<https://oerhoernchen.de/>
- Flickr
<https://www.flickr.com/>
- Pixabay
<https://pixabay.com/de/>
- HHU Mediathek
<http://mediathek.hhu.de/>

Sonstige weiterführende Literatur:

- Kreutzer, Till: Open Content Lizenzen – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission, 2016.
- Kreutzer, Till/Hirche, Tom: Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre. Praxisleitfaden zum Recht bei E- Learning, OER und Open Content, 2018.
- Jonas, Ulrich/Schwalbe, Christina/Steiner, Tobias: Open Educational Resources 2017 in: Synergie Praxis, hrsg. von Universität Hamburg, 2017.

- Deutsche UNESCO-Kommission: Leitfaden zu Open Educational Resources in der Hochschulbildung, hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission, Bonn 2015. Bearbeitete Übersetzung von: Guidelines für Open Educational Resources in Higher Education, hrsg. von Commonwealth of Learning und UNESCO 2011.
- Haubner, Thomas/Hoyer, Thomas: OER, Creative Commons und tutor. Offene Bildungsmaterialien nutzen, erstellen und bearbeiten, hrsg. von tutor UG, 2016.

Endnoten

¹ Aus diesem Grunde wachsen dort OER- Projekte stetig , z.B. „OERafrica“, <http://www.oerafrica.org/>.

² Für die vollständige Version der Pariser Erklärung in deutscher Übersetzung siehe: http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/Paris_Declaration_OER_DE_100713.pdf.

³ Das Strategiepapier ist abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Bildung_digitale_Welt_Webversion.pdf.

⁴ <https://www.bmbf.de/de/digitale-medien-in-der-bildung-1380.html>.

⁵ https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gesetze/HZG_mit_Begr%C3%BCndung.pdf.

⁶ Abgedruckt in: <http://www.unesco.de/oer-faq.html>.

⁷ Butcher, Neil: Was sind Open Educational Resources? Und andere häufig gestellte Fragen zu OER, deutsche Fassung bearbeitet von Barbara Malina und Jan Neumann, hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission, Bonn 2013. Bearbeitete Übersetzung von: Neil Butcher, A Basic Guide to Open Educational Resources (OER), hrsg. von Commonwealth of Learning und UNESCO 2011, S. 1-22, S. 18, [CC BY-SA 3.0 Unported](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/).

⁸ <http://l3t.eu/homepage/>.

⁹ Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznapel, Bernd: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7 Urheberrecht Teil 7.1 Grundlagen des Multimedia-Urheberrechts, 2017, Rn. 7-9.

¹⁰ BGH GRUR, 1991, 531- Brown Girl Jr.; BGH GRUR, 1981, 520, 521 – Fragensammlung.

¹¹ BGH, GRUR 1991, 529, 530 – Explosionszeichnungen; BGH, GRUR 1987, 704, 706 - Warenzeichenlexika; BGH, GRUR 1986, 739, 741 - Anwaltsschriftsatz; BGH, GRUR 1981, 267, 268 - Dirlada; Reh binder, Manfred/Peukert, Alexander: Urheberrecht, 2015, Rn. 151; Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich: Kommentar zum Urheberrecht, § 2 UrhG, 2017, Rn. 26.

¹² Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 2 UrhG, 2014, Rn. 23-25.

¹³ BGH GRUR 1993, 37, 39 – Seminarkopien.

¹⁴ Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, § 51 UrhG, 2015, Rn. 3-4.

¹⁵ OLG Jena, Urt. v. 22.04.2015 - 2 U 738/14.

¹⁶ EuGH Fall C-135/10- Società Consortile Fonografici (SCF) vs. Marco Del Corso, Randziffer 84; <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=120443&pageindex=0&doclang=e&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=298306>, mwN in Kreutzer, Till: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative- Commons-Lizenzen, 2016, S.40, CC BY 4.0.

¹⁷ EuGH Fall C-135/10- Società Consortile Fonografici (SCF) vs. Marco Del Corso, Randziffer 83; <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=120443&pageindex=0&doclang=De&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=298306>, mwN in Kreutzer, Till: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative- Commons-Lizenzen, 2016, S.41, CC BY 4.0.

¹⁸ Kreutzer, Till: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative- Commons-Lizenzen, 2016, S.41, [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

¹⁹ Kreutzer, Till: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative- Commons-Lizenzen, 2016, S.41, CC BY 4.0.

²⁰ OLG Köln, Beschl. v. 29.06.2016 – 6 W 72/16; OLG Köln Urt. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14.

²¹ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14.

²² Weitere Informationen: <https://irights.info/artikel/cc-lizenz-kommerziell-nein-danke/7193>.

²³ OLG Köln, Beschl. v. 29.06.2016 – 6 W 72/16; OLG Köln Urt. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14.

²⁴ BGH NJW 2006, NJW 2006, 2976, Rn.16.

²⁵ So auch bei Kreutzer, Till/Hirche, Tom: Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre, Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content, 2017, S. 97, CC BY-SA 4.0.

²⁶ LG Oldenburg GRUR 1986, 464 (465).

²⁷ OLG Frankfurt a. M. MMR 2004, 683 (684).

²⁸ LG Oldenburg GRUR 1986, 464 (465) – DKP-Plakat.

²⁹ OLG München NJW 1988, 915 (916).

Impressum

Herausgeber: „OERinForm“, Verbundprojekt der AMH e.V.,
<http://oer.amh-ev.de>

Redaktion: Anna Wiggeringloh

Mitwirkung: Tobias Koch, Hanno Langfelder

Layout: Ramina Kalashnykova

Bildnachweise:

„OER-Freiheiten“ (Seite 5), „OER Vorteile“ (Seite 6), und „Der Weg zur passenden Lizenz“ (Seite 12) von Ramina Kalashnykova.

„Was die verschiedenen Lizenzen bedeuten“ (Seite 11), Synergie Praxis, Open Educational Resources 2017, Universität Hamburg, CC BY 4.0, angepasst (Piktogramme eingefügt) von Ramina Kalashnykova.

Stand: April 2018

Lizenz:

Soweit nicht anders gekennzeichnet, unterliegen der Text sowie die Grafiken der Lizenz Creative Commons - Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0),



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Zitervorschlag:

Offene Bildungsmaterialien in der Hochschullehre.
Leitfaden zu rechtlichen Fragestellungen, OERinForm/Anna Wiggeringloh, <http://oer.amh-ev.de/>, CC BY-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>,

Download: <http://oer.amh-ev.de/>

Diese Publikation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Leitfaden dient lediglich dem unverbindlichen Informationszweck und stellt keine rechtliche Beratung dar.